



Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Breidenbach über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 des Baugesetzbuches (BauGB)

Auf Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat der Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 51a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in seiner Sitzung am 11.05.2020 folgende Satzung über ein - Besonderes Vorkaufsrecht - beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechtes

Der Gemeinde Breidenbach steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Geltungsbereich einer 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gesamtgemeinde - Teilgeltungsbereich Ortsteil Breidenbach - zur Entwicklung von gewerblichen Bauflächen „Geweidige - Alte Wiesen“ ein - Besonderes Vorkaufsrecht – zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die privaten Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches einer 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gesamtgemeinde - Teilgeltungsbereich Ortsteil Breidenbach zur Entwicklung von gewerblichen Bauflächen „Geweidige – Alte Wiesen“ und erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Breidenbach, Flur 11, Flurstücke 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 56 und 58.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung über ein – Besonderes Vorkaufsrecht – für den Geltungsbereich einer 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gesamtgemeinde – Teilgeltungsbereich Breidenbach tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird in der Wochenzeitung der Gemeinde Breidenbach in der Ausgabe vom 14. Mai 2020 bekannt gemacht.

35236 Breidenbach, den 14.05.2020

gez. Felkl, Bürgermeister